

**Hochschulanzeiger
Nr. 203/2024 vom 16. Mai 2024**

Herausgeber:
Präsidium der HAW Hamburg

Redaktion:
Ann Kristin Spreen
Tel.: 040.428759042

Bekanntmachung gemäß § 108 Absatz 5 Satz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 11. Juli 2023 (HmbGVBl. S. 250, 254)

Im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, dem hochschulinternen Verkündungsblatt, werden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien der Hochschule, die nicht im Amtlichen Anzeiger der Freien und Hansestadt Hamburg veröffentlicht werden müssen, bekannt gegeben.

Inhaltsverzeichnis:

Seite Inhalt

- S. 3 Änderung der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang International Business (B.Sc.) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) vom 28. Juli 2022**
- S. 4 Änderung der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Logistik / Technische Betriebswirtschaftslehre (B.Sc.) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) vom 28. Juli 2022 zuletzt geändert am 24. August 2023**
- S. 5 Änderung der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Marketing / Technische Betriebswirtschaftslehre (B.Sc.) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) vom 28. Juli 2022**
- S. 6 Änderung der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang International Business (M.Sc.) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) vom 28. Juli 2022**
- S. 7 Zugangs- und Auswahlordnung für den Bachelorstudiengang Pflege (dual) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)**
- S. 9 Zugangs- und Auswahlordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Angewandte Familienwissenschaften (M.A.) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)**

- S. 14 Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Umwelttechnik (B.Sc.) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)**
- S. 22 Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Biotechnologie (B.Sc.) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)**
- S. 29 Änderung der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Regenerative Energiesysteme und Energiemanagement – Elektro- und Informationstechnik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) vom 30. Januar 2020 zuletzt geändert am 13. Dezember 2023**

**Änderung der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den
Bachelorstudiengang International Business (B.Sc.)
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
(Hamburg University of Applied Sciences) vom 28. Juli 2022**

Vom 17. April 2024

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 17. April 2024 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz – HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 11. Juli 2023 (HmbGVBl. S. 250, 254), die am 8. Februar 2024 gemäß § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaft und Soziales auf Vorschlag des Departmentsrats Wirtschaft vom 25. Januar 2024 gemäß § 14 Absatz 4 Nummer 2 Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg i.V.m. § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und Absatz 5 HmbHG beschlossene „Änderung der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang International Business (B.Sc.) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) vom 28. Juli 2022“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1 Änderungen

Die Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang International Business (B.Sc.) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) vom 28. Juli 2022 (Hochschulanzeiger Nr. 184/2022, S. 4) wird wie folgt geändert:

§ 5 wird wie folgt geändert:

Im Studienplan in § 5 Absatz 1 wird die Spalte „GG“ gestrichen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderung der Prüfungs- und Studienordnung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft.

**Hamburg, den 17. April 2024
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**

**Änderung der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den
Bachelorstudiengang Logistik / Technische Betriebswirtschaftslehre (B.Sc.)
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
(Hamburg University of Applied Sciences)
vom 28. Juli 2022 zuletzt geändert am 24. August 2023**

Vom 17. April 2024

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 17. April 2024 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz – HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 11. Juli 2023 (HmbGVBl. S. 250, 254), die am 8. Februar 2024 gemäß § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaft und Soziales auf Vorschlag des Departmentsrats Wirtschaft vom 25. Januar 2024 gemäß § 14 Absatz 4 Nummer 2 Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg i.V.m. § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und Absatz 5 HmbHG beschlossene „Änderung der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Logistik / Technische Betriebswirtschaftslehre (B.Sc.) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) vom 28. Juli 2022 zuletzt geändert am 24. August 2023“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1 Änderungen

Die Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Logistik/Technische Betriebswirtschaftslehre (B.Sc.) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) vom 28. Juli 2022 (Hochschulanzeiger Nr. 184/2022, S. 10), zuletzt geändert am 24. August 2023 (Hochschulanzeiger Nr. 196/2023, S. 2), wird wie folgt geändert:

§ 5 wird wie folgt geändert:

Im Studienplan in § 5 Absatz 1 wird die Spalte „GG“ gestrichen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderung der Prüfungs- und Studienordnung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft.

**Hamburg, den 17. April 2024
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**

**Änderung der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den
Bachelorstudiengang Marketing / Technische Betriebswirtschaftslehre (B.Sc.)
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
(Hamburg University of Applied Sciences) vom 28. Juli 2022**

Vom 17. April 2024

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 17. April 2024 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz – HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 11. Juli 2023 (HmbGVBl. S. 250, 254), die am 8. Februar 2024 gemäß § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaft und Soziales auf Vorschlag des Departmentsrats Wirtschaft vom 25. Januar 2024 gemäß § 14 Absatz 4 Nummer 2 Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg i.V.m. § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und Absatz 5 HmbHG beschlossene „Änderung der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Marketing / Technische Betriebswirtschaftslehre (B.Sc.) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) vom 28. Juli 2022“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1 Änderungen

Die Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Marketing / Technische Betriebswirtschaftslehre (B.Sc.) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) vom 28. Juli 2022 (Hochschulanzeiger Nr. 184/2022, S. 16) wird wie folgt geändert:

§ 5 wird wie folgt geändert:

Im Studienplan in § 5 Absatz 1 wird die Spalte „GG“ gestrichen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderung der Prüfungs- und Studienordnung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft.

**Hamburg, den 17. April 2024
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**

**Änderung der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den
Masterstudiengang International Business (M.Sc.)
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
(Hamburg University of Applied Sciences)
vom 28. Juli 2022**

Vom 17. April 2024

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 17. April 2024 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz – HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 11. Juli 2023 (HmbGVBl. S. 250, 254), die am 8. Februar 2024 gemäß § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaft und Soziales auf Vorschlag des Departmentsrats Wirtschaft vom 25. Januar 2024 gemäß § 14 Absatz 4 Nummer 2 Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg i.V.m. § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und Absatz 5 HmbHG beschlossene „Änderung der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang International Business (M.Sc.) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) vom 28. Juli 2022“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1 Änderungen

Die Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang International Business (M.Sc.) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) vom 28. Juli 2022 (Hochschulanzeiger Nr. 184/2022, S.22) wird wie folgt geändert:

§ 5 wird wie folgt geändert:

Im Studienplan in § 5 Absatz 1 wird die Spalte „GG“ gestrichen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderung der Prüfungs- und Studienordnung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft.

**Hamburg, den 17. April 2024
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**

**Zugangs- und Auswahlordnung für den
Bachelorstudiengang Pflege (dual)
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
(Hamburg University of Applied Sciences)**

Vom 2. Mai 2024

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 2. Mai 2024 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes – HmbHG – vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 11. Juli 2023 (HmbGVBl. S. 250, 254), die vom Departmentsrat Pflege und Management der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg am 11. April 2024 nach § 14 Absatz 4 Nr. 3 der Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg i. V. m. § 92 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 und Absatz 5 HmbHG beschlossene und durch das Dekanat am 25. April 2024 gemäß § 92 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 HmbHG genehmigte „Zugangs- und Auswahlordnung für den Bachelorstudiengang Pflege (dual) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1 Zweck und Anwendungsbereich

¹Diese Ordnung regelt die besonderen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 37 Absatz 2 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) und die Auswahl der Bewerber*innen. ²Die allgemeinen Regelungen in ihren jeweils geltenden Fassungen für den Zugang nach den Bestimmungen des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) und für die Auswahl nach den Bestimmungen des Hamburgischen Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) und der Ordnung zur Regelung der Allgemeinen Bestimmungen für die Zulassung zum Studium an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Allgemeine Zulassungsordnung – HAWAZO) werden durch die Bestimmungen dieser Ordnung ergänzt.

§ 2 Besondere Zugangsvoraussetzungen

(1) Folgende besondere Zugangsvoraussetzungen sind für den Bachelorstudiengang Pflege (dual) zusätzlich nachzuweisen:

Nachweis eines Ausbildungsertrags zur hochschulischen Pflegeausbildung gemäß § 38b (Pflegeberufegesetz – PflBG) mit einem vertraglich mit der HAW Hamburg gebundenen Träger des praktischen Teils der hochschulischen Ausbildung gemäß § 38a PflBG; aus dem Vertrag muss deutlich hervorgehen, dass die Ausbildung zeitgleich mit dem angestrebten Studienbeginn anfängt.

(2) ¹Soweit der Vertrag zur hochschulischen Pflegeausbildung gemäß Absatz 1 zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht vorgelegt werden kann, reicht die Vorlage einer schriftlichen Bestätigung über die Zusage für einen Ausbildungsplatz durch den Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung aus. ²Der Vertrag muss spätestens zum Ende des ersten Fachsemesters vorgelegt werden.

§ 3 Auswahl der Bewerber*innen für das erste Fachsemester in der Leistungsquote

¹Die Studienplätze in der Leistungsquote werden nach Maßgabe einer Rangfolge vergeben, für die ausschließlich die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung maßgeblich ist. ²Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

§ 4 Einstufung von Bewerber*innen für höhere Fachsemester

Die Einstufungsbescheinigung wird durch das vorsitzende Mitglied des für den Bachelorstudiengang Pflege (dual) zuständigen Prüfungsausschusses ausgestellt.

§ 5 Auswahl der Bewerber*innen für höhere Fachsemester

¹Die für Bewerber*innen für ein höheres Fachsemester zur Verfügung stehenden Studienplätze werden nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung vergeben. ²Bei gleicher Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung genießen Bewerber*innen mit der besseren unter Zugrundelegung aller im bisherigen Studium erbrachten Leistungen gebildeten Durchschnittsnote Vorrang. ³Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

§ 6 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. ²Sie gilt erstmalig für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2024/2025.

Hamburg, den 2. Mai 2024
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

**Zugangs- und Auswahlordnung für den weiterbildenden
Masterstudiengang Angewandte Familienwissenschaften (M.A.)
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
(Hamburg University of Applied Sciences)**

Vom 2. Mai 2024

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 2. Mai 2024 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes – HmbHG – vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 11. Juli 2023 (HmbGVBl. S. 250, 254), die vom Departmentrat Soziale Arbeit der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg am 3. April 2024 nach § 14 Absatz 4 Nr. 3 der Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg i. V. m. § 92 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 und Absatz 5 HmbHG beschlossene und durch das Dekanat am 25. April 2024 gemäß § 92 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 HmbHG genehmigte „Zugangs- und Auswahlordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Angewandte Familienwissenschaften (M.A.) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1 Zweck und Anwendungsbereich

¹Diese Ordnung regelt besondere Zugangsvoraussetzungen gemäß §§ 39 Absatz 1 Satz 3, 37 Absatz 2 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) und die Auswahl der Bewerber*innen. ²Die allgemeinen Regelungen in ihren jeweils geltenden Fassungen für den Zugang nach den Bestimmungen des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) und für die Auswahl nach den Bestimmungen des Hamburgischen Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) und der Ordnung zur Regelung der Allgemeinen Bestimmungen für die Zulassung zum Studium an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Allgemeine Zulassungsordnung – HAWAZO) werden durch die Bestimmungen dieser Ordnung ergänzt.

§ 2 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang Angewandte Familienwissenschaften (M.A.) sind:

1. der erfolgreiche Abschluss eines Magister-, Diplom- oder eines berufsqualifizierenden Bachelorstudiums mit einem Umfang von mindestens 210 Leistungspunkten (LP) in einem einschlägigen Studiengang und
2. eine mindestens einjährige berufspraktische Tätigkeit im einschlägigen Bereich.

(2) ¹Abweichend von dem Erfordernis eines abgeschlossenen einschlägigen grundständigen Hochschulstudiums nach Absatz 1 ist das Ablegen einer Eingangsprüfung (§ 3) möglich, die bei Bestehen zum Zugang zum Masterstudiengang berechtigt. ²Mit dem Bestehen der Eingangsprüfung wird eine fachliche Qualifikation nachgewiesen, die der eines abgeschlossenen grundständigen Hochschulstudiums gleichwertig ist.

(3) ¹Bei Bewerber*innen mit einem Abschluss nach Absatz 1 Nummer 1 mit weniger als 210 LP, mindestens jedoch 180 LP, ist die Anrechnung von Qualifikationsleistungen von bis zu 30 LP auf die in Absatz 1 Nummer 1 geforderten 210 LP möglich. ²Diese Qualifikationsleistungen sind bis

zum Zeitpunkt der Zulassung nachzuweisen. ³Dazu zählen Qualifikationsleistungen, die an Hochschulen, im Rahmen der beruflichen Praxis oder durch einschlägige Aus- und Weiterbildungen erworben wurden. ⁴Die Qualifikationsleistungen müssen mit den Lernzielen des Masterstudiengangs in Zusammenhang stehen und sind schriftlich nachzuweisen. ⁵Die Anrechnung dieser Qualifikationsleistungen erfolgt nicht pauschal, sondern im Einzelfall.

(4) ¹Abweichend von Absatz 1 Nummer 1 kann die Zulassung auch beantragt werden, wenn der erste berufsqualifizierende Abschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Abschluss bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiums erlangt wird. ²Es ist eine Bescheinigung der Hochschule, an der das Studium abgeschlossen werden soll, über die bereits erbrachten und die noch ausstehenden Prüfungsleistungen beizubringen, die eine ermittelte Durchschnittsnote enthalten muss. ³Die Zulassung erfolgt in diesem Fall unter der auflösenden Bedingung, dass der Abschluss bis zum letzten Tag des ersten Studienseesters nachgewiesen wird.

§ 3 Eingangsprüfung

(1) Zweck der Eingangsprüfung ist es, nachzuweisen, dass die*der Bewerber*in hinreichende fachliche Kenntnisse und Fertigkeiten verfügt, die eine erfolgreiche Teilnahme am Studium erwarten lassen.

(2) Die Eingangsprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil:

1. schriftlicher Teil

Es ist eine schriftliche Arbeit im Umfang von ca. 12 Textseiten zu erstellen. Die Bearbeitungszeit beträgt vier Wochen. Das Thema ist innerhalb dreier vorgegebener Themenfelder, die von der Auswahlkommission festgelegt werden, frei zu wählen. Ziel dieser Arbeit ist es, zu zeigen, dass die*der Bewerber*in die Fähigkeit hat, eigenständig wissenschaftlich zu arbeiten;

2. mündlicher Teil

Der Inhalt des ca. 30 minütigen Gesprächs ist die Diskussion der schriftlichen Arbeit in Hinblick auf deren Verbindung von beruflicher Praxis und wissenschaftlichen Ansätzen.

(3) ¹§ 20 der „Prüfungs- und Studienordnung des weiterbildenden Masterstudiengangs Angewandte Familienwissenschaften (M.A.) an der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)“ in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend. ²Die Auswahlkommission (§ 8) nimmt die Aufgaben des Prüfungsausschusses wahr.

(4) ¹Die Eingangsprüfung wird von einer Prüfungskommission, die aus zwei Mitgliedern der Auswahlkommission gebildet wird, bewertet. ²Der schriftliche und mündliche Teil werden jeweils mit „bestanden“ (=Leistung entspricht den Anforderungen) beziehungsweise „nicht bestanden“ (=Leistung entspricht nicht den Anforderungen) bewertet. ³Die Eingangsprüfung ist bestanden, wenn beide Teile der Eingangsprüfung mit „bestanden“ bewertet wurden.

(5) ¹Eine nicht bestandene Eingangsprüfung kann einmal wiederholt werden.

§ 4 Nachteilsausgleich

(1) Macht eine sich bewerbende Person glaubhaft, wegen einer länger andauernden bzw. chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage zu sein, die Prüfungen der Aufnahme-

prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der Prüfungsfristen abzulegen, kann die Auswahlkommission (§ 8) die Bearbeitungszeit für die Prüfung bzw. die Fristen für das Ablegen der Prüfung verlängern oder gleichwertige Prüfungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten.

(2) Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist die mit der Gleichstellung von Behinderten gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG beauftragte Person zu beteiligen.

§ 5 Auswahl der Bewerber*innen für das erste Fachsemester in der Leistungsquote

(1) ¹Sind mehr zugangsberechtigte Bewerber*innen als Studienplätze vorhanden, werden die Studienplätze nach Maßgabe einer von der Auswahlkommission zu bildenden Rangfolge vergeben.

²Die Rangfolge wird in absteigender Reihe nach der Höhe eines Punktwerts gebildet. ³Der Punktwert für die Reihenfolge errechnet sich allgemein wie folgt:

Punktwert für die Note des Abschlusszeugnisses beziehungsweise der Note für die Eingangsprüfung (Einzelheiten zur Ermittlung in Absatz 2) + Bonuspunkte (Einzelheiten zur Ermittlung in Absatz 3) = Punktwert für die Rangfolge.

(2) Der Punktwert für die Berechnung der Bachelor-, Magister- oder Diplomnote ergibt sich aus folgender Tabelle, wobei für die Abschlussnote die Durchschnittsnote des Abschlusses auf eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt und nicht gerundet wird:

Abschlussnote im Bachelor-, Magister- oder Diplomzeugnis / Bewertung der Eingangsprüfung	Punktwert für die Abschlussnote im Bachelor-, Magister- oder Diplomzeugnis
1,0 oder besser	30,0
1,1	29,0
1,2	28,0
1,3	27,0
1,4	26,0
1,5	25,0
1,6	24,0
1,7	23,0
1,8	22,0
1,9	21,0
2,0	20,0
2,1	19,0
2,2	18,0
2,3	17,0
2,4	16,0
2,5	15,0
2,6	14,0
2,7	13,0
2,8	12,0
2,9	11,0
3,0	10,0
3,1	9,0

Abschlussnote im Bachelor-, Magister- oder Diplomzeugnis / Bewertung der Eingangsprüfung	Punktwert für die Abschlussnote im Bachelor-, Magister- oder Diplomzeugnis
3,2	8,0
3,3	7,0
3,4	6,0
3,5	5,0
3,6	4,0
3,7	3,0
3,8	2,0
3,9	1,0
4,0	0,0

(3) Bei der Berechnung des Werts des Auswahlkriteriums sind zusätzlich maximal 30 Bonuspunkte zu berücksichtigen:

1. 15 Bonuspunkte erhält, wer eine einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung nachweist;
2. 10 Bonuspunkte erhält, wer eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit von mehr als 5 Jahren nachweist;
3. 5 Bonuspunkte erhält, wer einschlägige Fort- und Weiterbildungen nachweist.

§ 6 Einstufung von Bewerber*innen für höhere Fachsemester

Die gemäß § 10 Absätze 2 und 3 HAWAZO einzureichende Einstufungsbescheinigung wird durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses des Studiengangs ausgestellt.

§ 7 Zuständigkeiten und Entscheidung

¹Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet das Studierendensekretariat, das bei fachlichen Fragestellungen im Zusammenhang mit § 2 eine Einschätzung der Auswahlkommission einholt. ²Über Fragen im Zusammenhang mit dem Auswahlverfahren nach § 5 entscheidet ausschließlich die Auswahlkommission.

§ 8 Auswahlkommission

(1) ¹Der Auswahlkommission gehören drei Mitglieder des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals des Departments Soziale Arbeit an, darunter mindestens ein*e Professor*in. ²Die Mitglieder sowie die stellvertretenden Mitglieder werden vom Dekanat auf Vorschlag der Departmentsleitung bestimmt. ²Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, ³Wiederbestellung ist möglich.

(2) Jedes Mitglied der Auswahlkommission hat eine Stimme.

§ 9 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. ²Sie gilt erstmalig für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2025/2026.

Hamburg, den 2. Mai 2024
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

**Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den
Bachelorstudiengang Umwelttechnik (B.Sc.)
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
(Hamburg University of Applied Sciences)**

Vom 2. Mai 2024

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 2. Mai 2024 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz – HmbHG- vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 11. Juli 2023 (HmbGVBl. S. 250, 254), die am 18. April 2024 gemäß § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG vom Fakultätsrat der Fakultät Life Sciences auf Vorschlag des Departmentsrats Umwelttechnik vom 08. April 2024 gemäß § 14 Absatz 4 Nummer 2 Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg i.V.m. § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und Absatz 5 HmbHG beschlossene „Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Umwelttechnik (B.Sc.) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeine Bestimmungen
- § 2 Studienziel und Akademischer Grad (§ 3 APSO-INGI)
- § 3 Studiendauer und Aufbau des Studiums (§§ 2, 9 APSO-INGI)
- § 4 Praxismodul, Exkursionen (§ 6, 10 APSO-INGI)
- § 5 Studienfachberatungen (§ 7 APSO-INGI)
- § 6 Lehr- und Prüfungsangebot (§§ 8, 9, 10, 17 APSO-INGI)
- § 7 Prüfungsformen (§ 14 APSO-INGI)
- § 8 Bachelorarbeit (§ 15 APSO-INGI)
- § 9 Prüfungs- und Studienleistungen, Berechnung der Gesamtnote (§§ 8, 14, 17, 21 APSO-INGI)
- § 10 Anmeldeverfahren (§ 18 APSO-INGI)
- § 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anhang: Studienplan

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

Diese studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Umwelttechnik ergänzt in den nachfolgenden Regelungen die Bestimmungen der Ordnung „Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Ingenieur-, Natur- und Gesundheitswissenschaften sowie der Informatik an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (APSO-INGI)“ in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Studienziel und Akademischer Grad (§ 3 APSO-INGI)

(1) Im Bachelorstudiengang Umwelttechnik erwerben die Studierenden umfangreiche ingenieurtechnische, mathematische und naturwissenschaftliche Kenntnisse und Fähigkeiten, die sie als Absolventen*innen zu wissenschaftlich und technisch fundierter Arbeit und verantwortlichem Handeln bei der beruflichen Tätigkeit befähigen. Sie werden in die Lage versetzt, eigenverantwortlich neue Ergebnisse der Ingenieur- und Naturwissenschaften in die industrielle und gewerbliche Produktion zu übertragen sowie Maßnahmen zum Umweltschutz und zur Schonung der natürlichen Ressourcen zu entwickeln und umzusetzen. Sie lernen, technische Prozesse zu verstehen, zu planen, zu steuern und zu überwachen sowie Anlagen und Ausrüstungen zu entwickeln und zu betreiben. Die Studierenden können Auswirkungen auf die Umwelt im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung prognostisch abschätzen und werden darauf vorbereitet, technische und planerische Lösungskonzepte zu entwickeln. Sie werden befähigt, nachhaltig, interdisziplinär, betriebswirtschaftlich und kostenorientiert zu arbeiten sowie umweltrechtliche Belange zu berücksichtigen.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums verleiht die Hochschule den akademischen Grad „Bachelor of Science (B.Sc.)“.

§ 3 Studiendauer und Aufbau des Studiums (§§ 2, 9 APSO-INGI)

(1) Das Bachelorstudium umfasst 210 Leistungspunkte (Credit Points CP gemäß ECTS). Die Regelstudienzeit beträgt dreieinhalb Jahre beziehungsweise sieben Semester. Ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitsbelastung (Workload) von 30 Zeitstunden.

(2) Das Studium ist wie folgt aufgebaut:

1. Das Grundlagenstudium dient dem Erwerb allgemeiner naturwissenschaftlicher und ingenieurwissenschaftlicher Grundlagen und umfasst die Module des ersten Studienjahres.
2. Das Fachstudium dient dem Erwerb studiengangsspezifischer Grundlagen und umfasst die Module des zweiten Studienjahres.
3. Das Vertiefungsstudium dient der studiengangsspezifischen Schwerpunktbildung. Es umfasst die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, das Praxismodul und die Bachelorarbeit, die ab dem dritten Studienjahr verfasst wird.

§ 4 Praxismodul, Exkursionen (§§ 6, 10 APSO-INGI)

(1) Das Praxismodul (Modul 26) besteht aus einer in das Studium integrierten, von der Hochschule geregelten und betreuten Praxisphase mit einem Umfang von 14 Wochen und Exkursionen. Die Studierenden erhalten damit Gelegenheit, die an der Hochschule erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Problemstellungen der Praxis anzuwenden und soziale, technische und organisatorische Zusammenhänge in beruflichen Handlungsfeldern kennen zu lernen. Die Studierenden müssen an mindestens fünf Exkursionen teilnehmen.

(2) Voraussetzung für die Praxisphase sind erfolgreich absolvierte 100 CP.

(3) Die Einzelheiten des Praxismoduls (Praxisphase und Exkursionen), insbesondere inhaltliche und qualitative Anforderungen sowie der Nachweis der erfolgreichen Ableistung, werden in Richtlinien geregelt.

§ 5 Studienfachberatungen (§ 7 APSO-INGI)

Zu Beginn des ersten und des zweiten Studienjahres sind die Studierenden verpflichtet, an Studienfachberatungen teilzunehmen. In diesen Studienfachberatungen soll über die Ziele des Studiums, seine Inhalte und seinen Aufbau und insbesondere über die zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen sowie die Studienschwerpunkte informiert werden. Im dritten Studienjahr findet eine Studienfachberatung mit verpflichtender Teilnahme statt, in der insbesondere über die Durchführung des Praxismoduls und der Bachelorarbeit sowie über die Tätigkeitsbereiche in der beruflichen Praxis informiert wird.

§ 6 Lehr- und Prüfungsangebot (§§ 8, 9, 10, 17 APSO-INGI)

(1) Das Studium besteht aus 31 Pflichtmodulen einschließlich der Bachelorarbeit, dem Praxismodul und den vier technischen Wahlpflichtmodulen aus dem Studienschwerpunkt. Die weiteren Einzelheiten über die Struktur und den Aufbau (Module und Lehrveranstaltungen) ergeben sich aus dem Studienplan im Anhang. Es gilt das Modulhandbuch in seiner jeweils geltenden Fassung, veröffentlicht auf der Internetseite der HAW Hamburg im Bereich Ordnungen in Studium und Lehre.

(2) Voraussetzungen für die Belegung von Modulen sind im Studienplan im Anhang in Spalte 6 aufgeführt. Zur Belegung der entsprechenden Module ist das Bestehen der genannten Module Voraussetzung. Empfehlungen zu den Modulbelegungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

(3) Die Studierenden wählen einen der beiden im Anhang aufgeführten Studienschwerpunkte (Regenerative Energien beziehungsweise Umweltschutz) mit jeweils vier technischen Wahlpflichtmodulen aus. Die im Studienplan jeweils vier aufgeführten Module werden an der HAW Hamburg im Studiengang Umwelttechnik angeboten, hiervon sind mindestens zwei Module zu wählen. Für die übrigen zwei Module können auf Antrag sowie nach Einwilligung der mit der Studienfachberatung betrauten Person und Genehmigung durch den Prüfungsausschuss inhaltlich abweichende Technische Wahlpflichtmodule der HAW Hamburg gewählt werden, sofern sie mindestens die gleiche Zahl an Leistungspunkten aufweisen und mit den Zielen des Studienschwerpunkts übereinstimmen. Technische Wahlpflichtfächer und -module anderer Hochschulen können über ein Anerkennungsverfahren als technisches Wahlpflichtmodul anerkannt werden. Die Bezeichnungen der jeweils belegten Lehrveranstaltungen werden übernommen.

(4) In Modul 18 belegen die Studierenden Wahlpflichtfächer mit inhaltlichem Bezug zur Umwelttechnik aus einem wechselnden Angebot, das jedes Semester vom Departmentsrat beschlossen und in geeigneter Weise bekannt gegeben wird.

(5) Lehrveranstaltungs- und Prüfungssprache ist Deutsch. Für einzelne Module oder Lehrveranstaltungen kann Englisch als Lehrveranstaltungs- und Prüfungssprache mit Zustimmung des Prüfungsausschusses festgelegt werden. Es wird sichergestellt, dass das Studium auf Deutsch in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Wird eine Prüfungs- oder Studienleistung in englischer Sprache erbracht, wird dies in den Abschlussdokumenten kenntlich gemacht.

§ 7 Prüfungsformen (§ 14 APSO-INGI)

(1) Sind für eine Studien- oder Prüfungsleistung verschiedene Prüfungsformen zulässig, trifft die* der Lehrende spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung eine verbindliche Festlegung über die einschlägige Prüfungsform und gibt diese gegenüber den Studierenden bekannt.

(2) Neben den in § 14 APSO-INGI definierten Prüfungsformen wird zusätzlich als weitere Prüfungsform festgelegt:

Praxisbericht (PB)

Ein Praxisbericht ist eine nicht unter Aufsicht anzufertigende schriftliche Ausarbeitung, in der die *der Studierende die wesentlichen Inhalte einer praktischen Tätigkeit in Form eines Fachberichtes zusammenfasst. Für die Erstellung des Fachberichts steht der Zeitraum der Praxisphase zur Verfügung. Der Fachbericht soll spätestens vier Wochen nach Ende der Praxisphase eingereicht werden. Zum Praxisbericht gehört zudem ein mündlicher Vortrag von 5 bis 15 Minuten Dauer. Die bei dem Vortrag vorgestellten Präsentationen beziehungsweise Grafiken sind den Prüfenden in schriftlicher oder elektronischer Form zu übergeben.

§ 8 Bachelorarbeit (§ 15 APSO-INGI)

(1) Die Bachelorarbeit kann erst begonnen werden, wenn die Module 1 – 17 und mindestens zwei Module eines Studienschwerpunktes bestanden sind und das Praxismodul 26 abgeleistet wurde.

(2) Die Bearbeitungsdauer der Bachelorarbeit beträgt 10 Wochen.

§ 9 Prüfungs- und Studienleistungen, Berechnung der Gesamtnote (§§ 8, 14, 17, 21 APSO-INGI)

(1) Im Studienplan im Anhang sind die Zuordnung und die Zahl der zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen, die Zahl der zu vergebenden Leistungspunkte (CP) und die Notengewichtung dargestellt.

(2) Die Gewichtung der Modulnoten untereinander ergibt sich aus dem Studienplan (Spalte Nr. 11 „Gesamtnotenanteil in %“). Die Gesamtnote ist das Ergebnis der Bildung des gewichteten Durchschnitts der Modulnoten.

§ 10 Anmeldeverfahren (§ 18 APSO-INGI)

An einer Prüfung kann nur teilnehmen, wer sich fristgerecht zur Prüfung anmeldet und die vorgeschriebenen Voraussetzungen zum Ablegen der Prüfung erfüllt. Das Prüfungsanmeldeverfahren und Anmeldefristen zu den Prüfungen werden vom Prüfungsausschuss gemäß § 12 Absatz 7 APSO-INGI festgelegt. Von Prüfungen kann sich innerhalb der Anmeldefrist wieder abgemeldet werden.

§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2025/2026 beginnen.

(2) Die studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Umwelttechnik an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) vom 10. Januar 2019 (Hochschulanzeiger Nr. 138/2019, S. 2), zuletzt geändert am

27. April 2023 (Hochschulanzeiger Nr. 190/2023, S. 28), wird zum Ende des Sommersemesters 2030 aufgehoben. Sämtliche Studien- und Prüfungsleistungen sind bis dahin zu erbringen.

Hamburg, den 2. Mai 2024
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg,

Anhang: Studienplan

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Nr.	Modul	Semester	CP	Lehrveranstaltung	Voraussetzung be- standene Module	LVA	SWS	Prüfungsart	Prüfungsform	Gesamt- noten- anteil in %
1	Mathematik 1	1	6	Mathematik 1	-	SeU	4	PL	K (M, PP)	1,00
2	Physik 1	1	6	Physik 1	-	SeU	4	PL	K (PP, M)	1,00
3	Allgemeine und anorganische Chemie	1	6	Allgemeine und anorganische Chemie	-	SeU	4	PL	K (PP, M)	1,00
4	Informatik 1	1	6	Informatik 1	-	SeU	2	PL	PP (K, M)	1,00
				Informatik 1 Praktikum	-	Prak	2			
5	Umwelt, Klima, Energie	1	6	Umwelt, Klima, Energie	-	SeU	4	SL	K (M, R)	-
6	Mathematik 2	2	6	Mathematik 2	-	SeU	4	PL	K (M, PP)	2,00
7	Physik 2	2	6	Physik 2	-	SeU	2	PL	K (PP, M)	2,00
				Physik Praktikum	2	Prak	2	SL	LA	
8	Organische Chemie	2	6	Organische Chemie	-	SeU	2	PL	K (PP, M)	2,00
				Chemie Praktikum	-	Prak	2	SL	LA	
9	Biologie und Nachhaltigkeit	2	6	Biologie und Nachhaltigkeit	-	S	4	PL	PP (K, R)	2,00
10	Elektrotechnik	2	6	Elektrotechnik	-	SeU	4	PL	K (M, PP)	2,00
11	Mathematik 3	3	6	Mathematik 3	-	SeU	4	PL	K (M, PP)	3,80
12	Thermodynamik	3	6	Thermodynamik	-	SeU	4	PL	K (M, PP)	3,80
13	Informatik 2	3	6	Informatik 2	-	SeU	2	PL	PP (K, M)	3,80
				Informatik 2 Praktikum	-	Prak	2			
14	Angewandte Biologie und Ökologie	3	6	Ökologische Gewässergütebewertung	-	S	2	PL	PP (H, M)	3,80
				Biologie Praktikum	-	Prak	2	SL	LA	
15	Elektronik	3	6	Elektronik	-	SeU	4	PL	PP (K, M)	3,80
16	Umweltverfahrenstechnik	4	12	Umweltverfahrenstechnik	-	SeU	6	PL	K (M, PP)	7,60
				UVT-Praktikum	-	Prak	2	SL	LA	
17	Strömungslehre und Wärmeübertragung	4	6	Strömungslehre	-	SeU	2	PL	K (M, PP)	3,80
				Wärmeübertragung	-	SeU	2			
18	Wahlpflichtfächer	5	6	WPF 1	-	SeU / S / Prak	2	SL	K, M, R, H, PP, LA	-
				WPF 2	-	SeU / S / Prak	2	SL	K, M, R, H, PP, LA	-
19	Umweltrecht	5	6	Umweltrecht	-	S	4	PL	PP (R, H)	3,80

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Nr.	Modul	Semester	CP	Lehrveranstaltung	Voraussetzung be- standene Module	LVA	SWS	Prüfungsart	Prüfungsform	Gesamt- noten- anteil in %
20	Messtechnik	5	6	Messtechnik	15	SeU	2	PL	PP (K, H)	3,80
				Umweltmesstechnik	-	SeU	2			
21	Umweltstudienprojekt	6	6	Einführung und Grundlagen Studien- projekte	-	SeU	1	SL	H (PJ)	-
				Studienprojekt	-	KGP	3			
22	Umweltparameter messen und modellie- ren	6	6	Umweltparameter messen und model- lieren	3, 8, 13, 14	SeU	2	PL	PP (M,PJ)	3,80
				UPMM Praktikum	-	Prak	2			
23	Umweltmanagement	6	6	Umweltmanage- ment	1-5, 9, 14, 16	S	4	PL	PP (K, M)	3,80
24	Abwasser- und Abluft- behandlung	6	6	Abwasser- und Ab- luftbehandlung	-	SeU	4	PL	PP (K, M)	3,80
25	Grundlagen umwelt- technische Beauf- tragte und Berater*in- nen	6	6	Grundlagen Gewäs- serschutz- und Ab- fallbeauftragte*r oder alternativ Energieberater*in	1-5, 9, 12, 14, 16, 19	SeU	4	SL	K (M, H)	-
26	Praxismodul	7	18	Praxisphase (14 Wo- chen)	siehe § 4 (2)	-	-	SL	PB	-
		3 - 7		Exkursionen	-	Ex	-			
27	Bachelorarbeit	7	12	Bachelorarbeit	siehe § 8 (1)	-	-	PL	Bac	21,00
28- 35	Studienschwerpunkt (siehe unten)	4, 5	24	-	-	-	16		-	15,60
	Summen		210				120			100,00

Studienschwerpunkte

Studienschwerpunkt Regenerative Energien

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Nr.	Modul	Semester	CP	Lehrveranstaltung	Voraussetzung bestandene Mo- dule	LVA	SWS	Prüfungsart	Prüfungsform	Gesamt- noten- anteil in %
28	Regenerative Energien 1	4	6	Windenergie	-	S	2	PL	PP (K,H)	3,90
				Regenerative und energieeffiziente Gebäudetechnik	-	S	2			
29	Regenerative Energien 2	4	6	Fuel Cell Systems and their Applications	-	S	2	PL	PP (K, M)	3,90
				Photovoltaik	-	S	2			
30	Energiewirtschaft und -systemanalyse	5	6	Energiesysteme und Integration erneuerbarer Energien	-	S	2	PL	PP (K, PJ)	3,90
				Energiewirtschaft und Wirtschaftlichkeitsrechnung	-	S	2			
31	Angewandte regenerative Energietechnik	5	6	Angewandte regenerative Energietechnik	-	S	2	PL	K (R, PP)	3,90
				Elektronik Praktikum	-	Prak	2	SL	LA	
Summen			24				16			15,60

Studienschwerpunkt Umweltschutz

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Nr.	Modul	Semester	CP	Lehrveranstaltung	Voraussetzung bestandene Mo- dule	LVA	SWS	Prüfungsart	Prüfungsform	Gesamt- noten- anteil in %
32	Instrumentelle Analytik	4	6	Instrumentelle Analytik 1	3, 8	SeU	2	PL	PP (K, M)	3,90
				Instrumentelle Analytik 2	3, 8	SeU	2			
33	Technischer Umweltschutz	4	6	Wassermanagement	-	S	2	SL	K (R, M)	3,90
				Kreislaufwirtschaft und Life Cycle Assessment	-	S	2	PL	PP (K, R)	
34	Umweltchemie	5	6	Umweltchemie	3, 8	SeU	4	PL	PP (H,R)	3,90
35	Applied Hydrobiology and Ecotoxicology	5	6	Applied Hydrobiology and Ecotoxicology	-	S	4	PL	R (PP, K)	3,90
Summen			24				16			15,60

Abkürzungen:

CP: Credit Points, Leistungspunkte

LVA: SeU: Seminaristischer Unterricht, Prak: Laborpraktikum, KGP: Kleingruppenprojekt, S: Seminar, Ex: Exkursion

Prüfungsart: SL: Studienleistung (unbenotet), PL: Prüfungsleistung (benotet)

Prüfungsform: H: Hausarbeit, K: Klausur, LA: Laborabschluss,

M: Mündliche Prüfung, PJ: Projekt, R: Referat, PP: Portfolio-Prüfung, PB: Praxisbericht, Bac: Bachelorarbeit

**Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den
Bachelorstudiengang Biotechnologie (B.Sc.)
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
(Hamburg University of Applied Sciences)**

Vom 2. Mai 2024

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 2. Mai 2024 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz – HmbHG- vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 11. Juli 2023 (HmbGVBl. S. 250, 254), die am 18. April 2024 gemäß § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG vom Fakultätsrat der Fakultät Life Sciences auf Vorschlag des Departmentsrats Biotechnologie vom 11. April 2024 gemäß § 14 Absatz 4 Nummer 2 Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg i.V.m. § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und Absatz 5 HmbHG, beschlossene „Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Biotechnologie (B.Sc.) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Allgemeine Bestimmungen
- § 2 Studienziel und Akademischer Grad (§ 3 APSO-INGI)
- § 3 Studiendauer und Aufbau des Studiums (§§ 2, 9 APSO-INGI)
- § 4 Praxissemester und Exkursionen (§§ 6, 10 APSO-INGI)
- § 5 Studienfachberatungen (§ 7 APSO-INGI)
- § 6 Lehr- und Prüfungsangebot (§§ 8, 9, 10, 17 APSO-INGI)
- § 7 Prüfungsformen (§ 14 APSO-INGI)
- § 8 Bachelorarbeit (§ 15 APSO-INGI)
- § 9 Prüfungs- und Studienleistungen, Berechnung der Gesamtnote (§§ 8, 14, 17, 21 APSO-INGI)
- § 10 Anmeldeverfahren (§ 18 APSO-INGI)
- § 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anhang: Studienplan

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

Diese studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Biotechnologie ergänzt in den nachfolgenden Regelungen die Bestimmungen der Ordnung „Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Ingenieur-, Natur- und Gesundheitswissenschaften sowie der Informatik an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (APSO-INGI)“ in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Studienziel und Akademischer Grad (§ 3 APSO-INGI)

(1) Der Bachelorstudiengang Biotechnologie umfasst ein breites Spektrum von Inhalten aus den Ingenieur- und Naturwissenschaften. Absolvent*innen besitzen ein Verständnis für die biologischen und chemischen Aspekte biotechnologischer Prozesse und können technische und naturwissenschaftliche Anwendungen zur Verfahrensoptimierung einsetzen. Absolvent*innen können relevante Daten kritisch analysieren, nachvollziehbar dokumentieren und präsentieren. Neben dem Fachwissen für diesen berufsqualifizierenden Abschluss erwerben die Studierenden wichtige *softskills* für das spätere Berufsleben.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums verleiht die Hochschule den akademischen Grad „Bachelor of Science (B.Sc.)“.

§ 3 Studiendauer und Aufbau des Studiums (§§ 2, 9 APSO-INGI)

(1) Das Bachelorstudium umfasst 210 Leistungspunkte (Credit Points CP gemäß ECTS). Die Regelstudienzeit beträgt dreieinhalb Jahre beziehungsweise sieben Semester. Ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitsbelastung (Workload) von 30 Zeitstunden.

(2) Das Studium ist wie folgt aufgebaut:

1. Das Grundlagenstudium dient dem Erwerb allgemeiner naturwissenschaftlicher und ingenieurwissenschaftlicher Grundlagen sowie der dazugehörigen Kompetenzen und umfasst die Lehrveranstaltungen des ersten Studienjahres.
2. Das Fachstudium dient dem Erwerb studiengangsspezifischer Grundlagen sowie der dazugehörigen Kompetenzen und umfasst die Lehrveranstaltungen des zweiten Studienjahres.
3. Das Vertiefungsstudium dient im Wesentlichen der studiengangsspezifischen Schwerpunktbildung. Es umfasst die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, das Praxismodul und die Bachelorarbeit.

§ 4 Praxismodul und Exkursionen (§§ 6, 10 APSO-INGI)

(1) Das Praxismodul (Modul 28 Praxissemester) ist eine in das Studium integrierte, von der Hochschule geregelte und betreute, inhaltlich bestimmte Praxisphase mit einem Umfang von 18 Wochen. Es wird als Praxissemester in das Vertiefungsstudium integriert. Das Praxismodul soll durch praktische Mitarbeit, beispielsweise in einem Betrieb oder Forschungsinstitut, die Studierenden systematisch an die anwendungsorientierte naturwissenschaftliche und/oder Ingenieurstätigkeit heranführen. Die Studierenden erhalten damit Gelegenheit, die im theoretischen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf komplexe Probleme der Praxis anzuwenden. Dabei sollen die verschiedenen Aspekte der betrieblichen Entscheidungsprozesse kennengelernt und vertiefte Einblicke in naturwissenschaftlich-technische, organisatorische, ökonomische und soziale Zusammenhänge des Betriebsgeschehens erhalten werden.

(2) Voraussetzung für die Teilnahme am Praxismodul sind erfolgreich absolvierte 100 CP. Die Einzelheiten des Praxismoduls, insbesondere inhaltliche und qualitative Anforderungen sowie der Nachweis der erfolgreichen Ableistung, werden in Praxisrichtlinien geregelt.

(3) Im Verlauf des Studiums sollen die Studierenden an eintägigen oder mehrtägigen Exkursionen in einem Umfang von mindestens fünf Exkursionstagen teilnehmen.

§ 5 Studienfachberatungen (§ 7 APSO-INGI)

Zu Beginn des ersten und zum Ende des zweiten Studienjahres sind die Studierenden verpflichtet, an Studienfachberatungen teilzunehmen. In diesen Studienfachberatungen soll über die Ziele des Studiums, seine Inhalte und seinen Aufbau, insbesondere über die zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen, die Durchführung des Praxismoduls und der Bachelorarbeit sowie über die Tätigkeitsbereiche in der beruflichen Praxis informiert werden.

§ 6 Lehr- und Prüfungsangebot (§§ 8, 9, 10, 17 APSO-INGI)

(1) Das Studium besteht aus 29 Pflichtmodulen einschließlich der Bachelorarbeit, dem Modul 28 Praxissemester und den Wahlpflichtmodulen. Die weiteren Einzelheiten über die Struktur und den Aufbau des Lehrangebots (Module und Lehrveranstaltungen) ergeben sich aus dem Studienplan im Anhang. Es gilt das Modulhandbuch in der jeweils geltenden Fassung veröffentlicht auf der Internetseite der HAW Hamburg im Bereich Ordnungen in Studium und Lehre.

(2) Voraussetzungen für die Belegung von Modulen sind im Studienplan im Anhang in Spalte 6 aufgeführt. Zur Belegung der entsprechenden Module ist das Bestehen der genannten Module beziehungsweise einzelner Lehrveranstaltungen Voraussetzung. Empfehlungen zu den Modulbelegungen sind darüber hinaus dem Modulhandbuch zu entnehmen.

(3) Der Wahlpflichtbereich umfasst 18 CP mit dem allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodul, sowie den beiden ingenieur- und naturwissenschaftlichen Wahlpflichtmodulen. Für jedes der drei Module sind Lehrveranstaltungen im Umfang von jeweils 6 CP auszuwählen. Die jeweils angebotenen Lehrveranstaltungen werden jedes Semester vom Departmentsrat beschlossen und auf der Internetseite des Departments veröffentlicht.

(4) Lehrveranstaltungs- und Prüfungssprache ist Deutsch oder Englisch. Dies wird durch die*den Lehrenden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung verbindlich festgelegt. Wird eine Prüfungs- oder Studienleistung in englischer Sprache erbracht, wird dies in den Abschlussdokumenten kenntlich gemacht.

§ 7 Prüfungsformen (§ 14 APSO- INGI)

(1) Sind für eine Studien- oder Prüfungsleistung verschiedene Prüfungsformen zulässig, trifft die*der Lehrende spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung eine verbindliche Bestimmung über die einschlägige Prüfungsform und gibt diese gegenüber den Studierenden bekannt.

(2) Neben den in § 14 APSO-INGI definierten Prüfungsformen wird zusätzlich als weitere Prüfungsform festgelegt:

Praxisbericht (PB)

Ein Praxisbericht ist eine nicht unter Aufsicht anzufertigende schriftliche Ausarbeitung, in der die*der Studierende die wesentlichen Inhalte einer praktischen Tätigkeit in Form eines Fachberichtes mit einem Umfang von 15 bis 18 Seiten zusammenfasst. Zum Praxisbericht gehört zudem ein mündlicher Vortrag von 5 bis 15 Minuten Dauer. Die bei dem Vortrag vorgestellten Präsentationen beziehungsweise Grafiken sind den Prüfenden in schriftlicher oder elektronischer Form zu übergeben.

§ 8 Bachelorarbeit (§ 15 APSO-INGI)

(1) Die Bachelorarbeit kann erst begonnen werden, wenn alle Module des 1. und 2. Studienjahres und der Laborabschluss der Lehrveranstaltung Praxissemester (Modul 28) erfolgreich bestanden wurden.

(2) Die Bearbeitungsdauer der Bachelorarbeit beträgt 10 Wochen.

§ 9 Prüfungs- und Studienleistungen, Berechnung der Gesamtnote (§§ 8, 14, 17, 21 APSO-INGI)

(1) Aus dem Studienplan im Anhang ergeben sich die Zuordnung und die Zahl der zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen, die Zahl der zu vergebenden Leistungspunkte (CP) und die Notengewichtung.

(2) Die Gewichtung der Modulnoten untereinander ergibt sich aus dem Studienplan im Anhang (Spalte Nr. 11 „Gesamtnotenanteil in %“). Die Gesamtnote ist das Ergebnis der Bildung des gewichteten Durchschnitts der Modulnoten.

§ 10 Anmeldeverfahren (§ 18 APSO-INGI)

An einer Prüfung kann nur teilnehmen, wer sich fristgerecht zur Prüfung anmeldet und die vorgeschriebenen Voraussetzungen zum Ablegen der Prüfung erfüllt. Das Prüfungsanmeldeverfahren und die Anmeldefristen zu den Prüfungen werden vom Prüfungsausschuss gemäß § 12 Absatz 7 APSO-INGI festgelegt. Von Prüfungen kann sich innerhalb einer gegebenen Frist wieder abgemeldet werden.

§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Sommersemester 2025 beginnen.

(2) Die studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Biotechnologie an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) vom 10. Dezember 2020 (Hochschulanzeiger Nr. 160/2020, S. 14), zuletzt geändert am 24. Februar 2022 (Hochschulanzeiger Nr. 180/2022, S. 3), wird zum Ende des Wintersemesters 2029/2030 aufgehoben. Sämtliche Studien- und Prüfungsleistungen sind bis dahin zu erbringen.

Hamburg, den 2. Mai 2024
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Anhang: Studienplan

Bac: Bachelorarbeit; CP: Credit Points; FS: Fallstudie; K: Klausur; LA: Laborabschluss; M: mündliche Prüfung; PB: Praxisbericht; Pj: Projekt; PL: Prüfungsleistung; PP: Portfolioprüfung; Prak: Laborpraktikum; R: Referat; S: Seminar; SeU: seminaristischer Unterricht; SL: Studienleistung; SWS: Semesterwochenstunden; T: Test; Üb: Übung

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Modulnummer	Modul	CP	Semester	Lehrveranstaltung	Voraussetzung bestandene Module bzw. Leistungen	Lehrveranstaltungsart	SWS	Prüfungsart	Prüfungsform	Gesamtnotenanteil in %
1	Mathematik 1	6	1	Mathematik 1	-	SeU	4	PL	K, M PP	2,5
2	Mathematik 2	6	2	Mathematik 2	-	SeU	4	PL	K, M, PP	2,5
3	Mathematik 3	6	3	Mathematik 3	1, 2	SeU	4	PL	K, M, PP	2,5
4	Physik 1	6	1	Physik 1	-	SeU	4	PL	K, M, PP	2,5
5	Biotechnologische Grundlagen	6	1	Basics of Biotechnology	-	SeU	2	SL	Pj, K, PP	1,5
				Zellbiologie	-	SeU	2	PL	K, M	
6	Allgemeine und Anorganische Chemie	6	1	Allgemeine und Anorganische Chemie	-	SeU	4	PL	K, M	2,5
7	Wahlpflichtmodul 1	6	1	Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtveranstaltungen	-	Prak, S, SeU	4	SL	K, M, PP, R, T	0,0
8	Wissenschaftliches Arbeiten in Theorie und Praxis	6	2	Allgemeine und Anorganische Chemie Praktikum	6	Prak	2	SL	LA	0,0
				Wissenschaftliches Arbeiten	-	SeU	2	SL	T, K, PP	
9	Verfahrenstechnische Grundlagen 1	6	2	Thermodynamik 1		SeU	2	SL	K, M	0,0
				Strömungslehre		SeU	2	SL	K, M	
10	Elektrotechnik	6	2	Elektrotechnik		SeU	3	PL	K, M, PP	2,0
				Elektrotechnik Praktikum		Prak	1	SL	LA	
11	Organische und Biochemische Grundlagen	6	2	Organische Chemie		SeU	2	PL	K, M, PP	5,0
				Grundlagen der Biochemie		SeU	2			
12	Biochemie 1	6	3	Biochemie Praktikum	8, 11	Prak	4	SL	LA	0,0

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Modulnummer	Modul	CP	Semester	Lehrveranstaltung	Voraussetzung bestandene Module bzw. Leistungen	Lehrveranstaltungsart	SWS	Prüfungsart	Prüfungsform	Gesamtnotenanteil in %
13	Biochemie 2	6	3	Biochemie 2		SeU	4	PL	K, M, PP	5,0
14	Informatik 1	6	3	Informatik 1		SeU	2	PL	PP, M	5,0
			3	Informatik 1 Praktikum		Prak	2			
15	Instrumentelle Bioanalytik	9	3	Instrumentelle Analytik 1		SeU	2	PL	K, M	2,5
			4	Instrumentelle Bioanalytik Praktikum	12, IA1 ¹	Prak	4	SL	LA	
16	Mikrobiologie 1	6	3	Mikrobiologie		SeU	4	PL	K, M	5,0
17	Mikrobiologie 2	6	4	Mikrobiologie Praktikum	5, 12, 13, 16	Prak	4	SL	LA	0,0
18	Verfahrenstechnische Grundlagen 2	6	4	Wärme- und Stoffaustausch	9	SeU	2	PL	K, M	2,5
				Verfahrenstechnische Grundlagen Übungen		Üb	2	SL	T	
19	Messtechnik	6	4	Messtechnik	1, 2, 4, 10	SeU	4	PL	K, M	
20	Upstream Processing	9	5	Fermentations- und Bioreaktortechnik		SeU	3	PL	K, M	4,0
				Fermentations- und Bioreaktortechnik Praktikum	12	Prak	3	SL	LA	
21	Downstream Processing	9	5	Primäraufarbeitung	13, 15	SeU	2	PL	M, K	5,0
				Präparative Chromatographie		SeU	2			
				Downstream Processing Praktikum		Prak	2	SL	LA	
22	Molekularbiologie und Zellkulturtechnik	9	5	Molekularbiologie		SeU	2	PL	K, M, PP	5,0
				Molekularbiologie Praktikum	17, Mol-Biol ²	Prak	2	SL	LA	
				Einführung in die Zellkulturtechnik		SeU	2	PL	PP, K, M	
23	Regelungstechnik	6	6	Regelungstechnik	1 - 4, 10	SeU	4	PL	PP	5,0

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Modulnummer	Modul	CP	Semester	Lehrveranstaltung	Voraussetzung bestandene Module bzw. Leistungen	Lehrveranstaltungsart	SWS	Prüfungsart	Prüfungsform	Gesamtnotenanteil in %
24	Pharmazeutische Biotechnologie	6	6	Seminar Pharmazeutische Biotechnologie	12, 13	S	2	PL	R	5,0
				Einführung in die Pharmakologie		SeU			2	
25	Sicherheit und Recht in der Biotechnologie	6	6	Steril- und Sicherheitstechnik	17	SeU	2	PL	K, M, R	5,0
				Recht und Ethik in der Biotechnologie		SeU			2	
26	Wahlpflichtmodul 2	6	4	Ingenieurs- und Naturwissenschaftliche Wahlpflichtveranstaltungen		Prak, S, SeU	4	SL	K, M, PP, R, T	0,0
27	Wahlpflichtmodul 3	6	5	Ingenieurs- und Naturwissenschaftliche Wahlpflichtveranstaltungen		Prak, S, SeU	4	PL	K, M, PP, R, T	5,0
28	Praxissemester	24	6, 7	Praxissemester		-	-	SL	PB	0,0
				Seminar Praxissemester		S				
29	Bachelorarbeit	12	7	Bachelorarbeit	1-19, 26, 28	-	-	PL	Bac	20

¹⁾ IA1, Prüfungsleistung der Lehrveranstaltung „Instrumentelle Analytik 1“ aus Modul 15

²⁾ MolBiol, Prüfungsleistung der Lehrveranstaltung „Molekularbiologie“ aus Modul 22

**Änderung der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung des
Bachelorstudiengangs Regenerative Energiesysteme und Energiemanagement – Elektro- und
Informationstechnik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
(Hamburg University of Applied Sciences) vom 30. Januar 2020
zuletzt geändert am 13. Dezember 2023**

Vom 15. Mai 2024

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 15. Mai 2024 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz – HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 11. Juli 2023 (HmbGVBl. S. 250, 254), die am 18. April 2024 gemäß § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG vom Fakultätsrat der Fakultät Technik und Informatik, auf Vorschlag des Departmentsrats Informations- und Elektrotechnik vom 15. März 2024 gemäß § 14 Absatz 4 Nummer 2 Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg i.V.m. § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und Absatz 5 HmbHG beschlossene „Änderung der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Regenerative Energiesysteme und Energiemanagement – Elektro- und Informationstechnik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) vom 30. Januar 2020, zuletzt geändert am 13. Dezember 2023“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1 Änderungen

Die Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Regenerative Energiesysteme und Energiemanagement – Elektro- und Informationstechnik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) vom 30. Januar 2020 (Hochschulanzeiger Nr. 149/2020, S. 47), zuletzt geändert am 13. Dezember 2023 (Hochschulanzeiger Nr. 199/2023, S. 11), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

Die Zeilen 9 und 10 in der Übersicht in § 5 Absatz 2 erhalten folgende neue Fassung:

Modul-Nr.	Modul	Abkürzung	Lehrveranstaltungsart LVA	Semester	Gruppengröße	Anrechnungsfaktor	SWS	Credit Points	Gewichtung	Prüfungsform (Prüfungsart)	CNW Anteil
9	Programmieren 1	PR1	SeU	1	42	1,00	3	8	8	K/M/R (PL)	0,0714
		PRP1	Prak	1	14	1,00	2			LA (PVL)	0,1429
10	Programmieren 2	PR2	SeU	2	42	1,00	3	5	5	K/M/R (PL)	0,0714
		PRP2	Prak	2	14	1,00	1			LA (PVL)	0,0714

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderung der Prüfungs- und Studienordnung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft.

Hamburg, den 15. Mai 2024
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg